

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2022 folgende Änderung zur Satzung vom 20.07.2016 beschlossen:

## § 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Änderung der erstmals gefassten Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung), beschlossen vom Gemeinderat am 20.07.2016 und in Kraft getreten am 01.01.20217.

## § 2 Inhalt der Änderung

- a) § 2 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung: „Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.“
- b) § 3 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung: „Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,00 € (Tagessatz).“
- c) § 3 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung: „Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Absatz 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt für Inhaber einer Zweitwohnung 20 Tagessätze und für Inhaber von Saisonabstellplätzen (Dauercamper) 30 Tagessätze.“

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Stockach, den 07.12.2022

  
Rainer Stolz  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.